

- 1) Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942 RGBl. 1/165,
 - m) Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht vom 3. Mai 1942 RGBl. 1/277,
 - n) Verordnung zur Sicherung des totalen Kriegseinsatzes vom 25. August 1944 RGBl. 1/184,
 - o) Polizeiverordnung über das Betreten von Seeschiffen in deutschen Häfen vom 16. September 1944 RGBl. 1/223,
 - p) Verordnung zur Sicherung des Fronteinsatzes vom 26. Januar 1945 RGBl. 1/20.
2. Gleichfalls aufgehoben ist § 1 des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 4. September 1941 RGBl. 1/549.

Artikel III

Alle in anderen gesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Verweisungen auf Vorschriften des Strafgesetzbuchs und gesetzliche Bestimmungen, die durch Artikel I bzw. Artikel II aufgehoben sind, sowie alle mit dem gegenwärtigen Gesetz unvereinbaren Strafvorschriften treten gleichfalls außer Kraft.

Artikel IV

Die Aufhebung der in Artikel I und II bezeichneten Vorschriften und Bestimmungen setzt frühere Gesetze, die durch die hierdurch aufgehobenen Vorschriften und Bestimmungen aufgehoben worden sind, nicht wieder in Kraft.

Artikel V

Die Aufhebung der in Artikel I dieses Gesetzes bezeichneten Vorschriften oder der in Artikel II dieses Gesetzes bezeichneten Gesetze und Bestimmungen soll den Erlaß